Beschlussniederschrift des Schulrates Nr. 14
Sitzung vom 22.12.2020

Am Dienstag, 22.12.2020 treffen sich um 19.00 Uhr folgende Mitglieder des Schulrates auf Grund einer formellen Einladung zur Sitzung des Schulrates, welche aufgrund der verschiedenen Bestimmungen zur Vorbeugung und Bewältigung des epidemiologischen Notstandes aufgrund des COVID-19 auf telematischem Wege abgehalten wird (Gesetzesdekret vom 17. März 2020, Nr. 18, umgewandelt in Gesetz mit Gesetz vom 24. April 2020, Nr. 27.

Anwesend sind:

Schulratsmitglieder		entschuldigt abwesend	unentschuldigt abwesend
Schulführung	Wallnöfer Klaus		
Lehrervertreter	Blaas Viktoria		
	Eberhöfer Evi		
	Folie Martin		
	Cretu Elena Catalina		
	Stricker Heike		
	Thöni Wolfgang		
Elternvertreter	Blaas Renate		X
	Eller Michaela		
	Maas Andrea		
	Moriggl Bruno		
	Stecher Katrin		
	Ziernhöld Doris		
Schulsekretär	D' Angelo Sonia		
Elternratsvorsitzende		Tschenett Markus	anwesend
Delegierter im Landesbeirat der Eltern		/	

Betreff:
Ernennung des Verantwortlichen für die Aufbewahrung digitaler Dokumente sowie
Ernennung des Verantwortlichen/der Stellvertretung für die Dokumentenverwaltung

Der Schulrat

- unter Berücksichtigung, dass

a) die verschiedenen Bestimmungen zur Vorbeugung und Bewältigung des epidemiologischen Notstandes aufgrund des COVID-19 vorsehen, dass die Sitzungen der Kollegialorgane in Anwesenheit der Mitglieder ausgesetzt sind und die Durchführung dieser Sitzungen auf telematischem Wege vorgesehen ist. (Gesetzesdekret vom 17. März 2020, Nr. 18, umgewandelt in Gesetz mit Gesetz vom 24. April 2020, Nr. 27 _"Conversione in legge, con modificazioni, del decreto-legge 17 marzo 2020, n. 18, recante misure di potenziamento del Servizio sanitario nazionale e di sostegno economico per famiglie, lavoratori e imprese connesse all'emergenza epidemiologica da COVID-19. Proroga dei termini per l'adozione di decreti legislativi").

b) Art. 73 bestimmt, dass die Sitzungen der Mitbestimmungsgremien der Schulen per Videokonferenz abgehalten werden können, auch wenn dies in der internen Schulordnung oder in der Geschäftsordnung des jeweiligen Kollegialorgans nicht vorgesehen ist.

c) daher die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit der in diesen Sitzungen gefassten Beschlüsse zur Folge hat. Voraussetzung ist die Beachtung der geltenden Bestimmungen zu den Kollegialorganen (Einberufung, Tagesordnung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung).

Nach Einsichtnahme in Art. 3 Absatz 1 Buchstabe b) des Dekrets des Ministerratspräsidenten vom 3. Dezember 2013 („*Regole tecniche per il protocollo informatico ai sensi degli articoli 40-bis, 41, 47, 57-bis e 71, del Codice dell'amministrazione digitale di cui al decreto legislativo n. 82 del 2005.*"), welcher bestimmt, dass jede öffentliche Verwaltung in jedem einzigen homogenen Organisationsbereich einen Verantwortlichen für die Dokumentenverwaltung und einen entsprechenden Stellvertreter, der den Verantwortlichen für die Dokumentenverwaltung bei Abwesenheit oder Verhinderung zu ernennen hat.

Festgestellt, dass jede öffentliche Verwaltung einen sog. Verantwortlichen für die Aufbewahrung ernennt: Art. 43 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 7. März 2005, Nr. 82 („*Kodex der digitalen Verwaltung*"), legt nämlich fest, dass digitale Dokumente – unter Berücksichtigung der technischen Regeln laut Art. 71 desselben Kodex – dauerhaft in digitaler Form aufzubewahren sind. Das Aufbewahrungssystem wird laut Art. 44 Absatz 1-bis des Kodex der digitalen Verwaltung von einem Verantwortlichen verwaltet. Die Funktion des Verantwortlichen für die Aufbewahrung wird in öffentlichen Verwaltungen – gemäß Art. 7 Absatz 3 des Dekrets des Ministerratspräsidenten vom 3. Dezember 2013 zu den technischen Regeln von Aufbewahrungssystemen („*Regole tecniche in materia di sistema di conservazione ai sensi degli articoli 20, commi 3 e 5-bis, 23-ter, comma 4, 43, commi 1 e 3, 44, 44-bis e 71, comma 1, del Codice dell'amministrazione digitale di cui al decreto legislativo n. 82 del 2005*") – von einer Führungskraft oder von einem formell ernannten Beamten ausgeübt.

Unter Berücksichtigung von Art. 4 des Dekrets des Ministerratspräsidenten vom 3. Dezember 2013 zu den technischen Regeln von Aufbewahrungssystemen, welcher festlegt, dass der Verantwortliche für die Dokumentenverwaltung auch die Funktion des Verantwortlichen für die Aufbewahrung ausüben kann. Der Aufgabenbereich des Verantwortlichen für die Aufbewahrung ist in Art. 7 Absatz 1 des Dekrets des Ministerratspräsidenten vom 3. Dezember 2013 zu den technischen Regeln von Aufbewahrungssystemen festgelegt. Der Verantwortliche für die Aufbewahrung übt zudem die in Art. 6 des Dekrets des Ministerratspräsidenten vom 3. Dezember 2013 zu den technischen Regeln von Aufbewahrungssystemen enthaltenen Befugnisse aus.

Nach Einsichtnahme in den Beschluss des Schulrates Nr. 08 vom 28.10.2016, mit welchem die damalige Schulführung zum Verantwortlichen für die Dokumentenverwaltung und Aufbewahrung ernannt wurde.

Festgestellt, dass aufgrund des Schulführungswechsels am Deutschsprachigen Schulsprengel Graun genannter Beschluss des Schulrates im Hinblick auf die Ernennung zum Verantwortlichen für die Dokumentenverwaltung und Aufbewahrung entsprechend abzuändern ist und demnach eine neue Ernennung vorgenommen werden muss;

beschließt einstimmig

a) Die Schulführungskraft, Klaus Wallnöfer wird zum Verantwortlichen für die Aufbewahrung der digitalen Dokumente des Deutschsprachigen Schulsprengel Graun ernannt.

b) Die Schulführungskraft, Klaus Wallnöfer ist als Verantwortlicher für die Dokumentenverwaltung für den Deutschsprachigen Schulsprengel Graun ernannt.

c) Die stellvertretende Schulführungskraft wird als stellvertretender Verantwortlicher für die Dokumentenverwaltung ernannt.

d) Der Beschluss des Schulrates Nr. 08 vom 26.10.2016 gilt somit im Hinblick auf die

- Ernennung zum Verantwortlichen für die Aufbewahrung
- Ernennung zum Verantwortlichen für die Dokumentenverwaltung
- Ernennung zum stellvertretenden Verantwortlichen für die Dokumentenverwaltung

als abgeändert.

Der Präsident des Schulrates | Der Sekretär des Schulrates

Bruno Moriggl | Sonia D' Angelo